



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Tel. +49 241 6009 0

**Nr. 60 / 2008**

**24. April 2008**

Redaktion:  
Dezernat Z, Silvia Klaus  
Tel. +49 241 6009 51134

## **Geschäftsordnung**

des Rektorats  
der Fachhochschule Aachen

vom 24. April 2008

**Herausgeber:**

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.  
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:**

Fachhochschule Aachen

# Geschäftsordnung

## des Rektorats der Fachhochschule Aachen vom 24. April 2008

---

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 22. Januar 2008 (FH-Mitteilung Nr. 3 / 2008) hat das Rektorat der Fachhochschule Aachen folgende Geschäftsordnung erlassen:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Abänderung und Ergänzung der Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen für das Rektorat der Fachhochschule.

### § 2

#### Einberufung und Leitung der Sitzungen

(1) Das Rektorat berät und beschließt auf Einladung der Rektorin oder des Rektors unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Sitzungen und übernimmt die Aufgaben des Vorsitzes.

(3) Sofern Sitzungen bei Abwesenheit der Rektorin oder des Rektors erforderlich sind, kann sie oder er durch ein anderes Mitglied des Rektorats vertreten werden.

(4) Unmittelbar nach der Wahl einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors wird sie oder er zur Teilnahme an den Sitzungen des Rektorates als nicht stimmberechtigtes Mitglied eingeladen. Gleiches gilt für gewählte Prorektorinnen und Prorektoren sowie die gewählte Kanzlerin oder den gewählten Kanzler.

### § 3

#### Beschlussfassung

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Rektorat kann ausnahmsweise im Umlaufverfahren beschließen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Die Gründe für die Entscheidung, die Unaufschiebbarkeit und die Art der Erledigung sind dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen.

### § 4

#### Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Rektorsratsmitglieder für einen Antrag stimmt.

(2) Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird vor der Abstimmung festgelegt.

---

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Einberufung und Leitung der Sitzungen	3
§ 3	Beschlussfassung	3
§ 4	Abstimmungen	3
§ 5	Antragsrecht, Beschlussvorlagen	4
§ 6	Protokolle	4
§ 7	Inkrafttreten	4

---

## **§ 5**

### **Antragsrecht, Beschlussvorlagen**

(1) Anträge auf Beschlussfassung können von den Rektoratsmitgliedern auch mündlich in der Sitzung gestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird der weitestgehende zuerst abgestimmt.

(2) Die zuständigen Verwaltungsdezernate oder zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten erstellen Beschlussvorlagen mit Entscheidungsvorschlag oder Entscheidungsalternativen und legen diese schriftlich vor.

## **§ 6**

### **Protokolle**

Die gemäß der Verfahrensordnung erstellten Protokolle werden nicht veröffentlicht. Hochschulmitglieder, die Beschlussvorlagen eingebracht haben oder von den Beschlüssen betroffen sind, werden informiert.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 31. März 2008.

Aachen, den 24. April 2008

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen